

Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag)

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 28, Abs. 3, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) werden die folgenden Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung getroffen.

Auftragsverarbeiter entsprechend der EU-DSGVO und somit AUFTRAGNEHMER im Sinne dieses AV-Vertrages ist Ferber-Software GmbH, Konrad-Adenauer-Ring 10, 59557 Lippstadt.

Verantwortlicher entsprechend der EU-DSGVO und somit AUFTRAGGEBER im Sinne dieses AV-Vertrages ist.

.....
Hier bitte den Namen der Organisation (nicht eine Einzelperson) sowie ihre Anschrift eintragen.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist Softwaredienstleister und Hersteller der Softwarelösung „Insolvenzprognose-Rechner (IR)“. Der AUFTRAGGEBER ist Kunde des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGGEBER nutzt für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage gesonderter Vereinbarung die vom AUFTRAGNEHMER vertriebene Software IR. Dabei greift er auf hierauf bezogene Beratungs- und Serviceleistungen des AUFTRAGNEHMERS zurück und nutzt die vom AUFTRAGNEHMER entsprechend vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellte Hosting-Infrastruktur. Im Zusammenhang mit der Softwareüberlassung kann der AUFTRAGNEHMER mit personenbezogenen Daten, die beim AUFTRAGGEBER verarbeitet werden, in Berührung kommen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Softwarepflege- und Support- oder sonstigen Beratungsdienstleistungen. Die Erbringung von Softwarepflege- und Support- oder sonstigen Beratungsdienstleistungen kann sowohl auf Abruf als auch im Rahmen eines Pflegevertrages erfolgen, in dem Pflege und Support der Software IR zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER geregelt sind. Die Parteien gehen wechselseitig davon aus, dass die Erfüllung der vorbeschriebenen Leistungen durch den AUFTRAGNEHMER als Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 EU-DSGVO zu qualifizieren ist. Die hiernach erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen bilden den Gegenstand dieser Vereinbarung, die nachfolgend auch als AV-Vertrag bezeichnet wird.
- (2) Dieser AV-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - () Er kann von den Parteien nur zusammen mit den Hauptverträgen beendet werden.
 - () Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, Art der Daten und Kategorien der Betroffenen

- (1) Die Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt zum Zwecke des Betriebes der Software IR in der jeweils vom AUFTRAGNEHMER installierten Version unter Berücksichtigung der von ihm betriebenen Hard- und Softwareumgebung.
- (2) Im Rahmen der Auftragsdurchführung werden nachfolgende Daten durch den AUFTRAGNEHMER verarbeitet:

Personenstammdaten, insbesondere Daten von Schuldnern und Gläubigern wie z.B. Anrede, Vorname, Nachname, Adressdaten (z. B. Straße, PLZ, Ort, Postfach), Kommunikationsdaten (z. B. Telefon- und/oder Fax-Nummern, E-Mail-Adresse) sowie bei Schuldnern Insolvenzdaten und Einkommensverhältnisse (Nettoverdienst, pfändbares Vermögen, Unterhaltsverpflichtungen).

- (3) Die Kategorien der Betroffenen umfassen: Schuldner, Gläubiger und Schuldnerberatungen, sowie Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS. Über die Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS können Anmeldedaten an den IR (also Login-Namen und Login-Passwort), allgemeine Mitarbeiterdaten (z. B. Vor- und Zunamen, Kommunikationsdaten (Durchwahl Telefon, E-Mail-Adresse), zugewiesene IR-Systemeinstellungen (z. B. Zugriffsrechte auf die IR-Datenbank) sowie Daten zur Organisationszugehörigkeit verarbeitet werden.
- (4) Die Verarbeitung erfolgt an den Zweck der jeweiligen Aufgabe angepasst elektronisch oder in Papierform. Der AUFTRAGNEHMER wird die Daten nicht zu eigenen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (5) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind. Dies gilt auch für Subunternehmer.
- (6) Der Verarbeitung von Daten aus dem Bestand des AUFTRAGGEBERS durch Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS per Mobile Working stimmt der AUFTRAGGEBER unter der Bedingung zu, dass sich alle Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS an die speziell für das „Mobile Working“ formulierten TOM's (TOM-MW) halten.. Diese Zustimmung umfasst einen ggf. erforderlichen Remote-Zugriff auf den Datenbestand des AUFTRAGGEBERS im Rahmen der Erbringung der mit dem AUFTRAGGEBER vertraglich vereinbarten Support- oder sonstigen Einrichtungs- und Beratungsdienstleistungen durch die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS.

Sofern der AUFTRAGGEBER dem Einsatz von Subunternehmen zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zugestimmt hat, bezieht sich vorgenannte Zustimmung zu Tätigkeiten per Mobile Working auch auf deren Mitarbeiter.

„Mobile Working“ beschreibt dabei die Durchführung von Tätigkeiten für den AUFTRAGGEBER an jedem Ort und in jeder Räumlichkeit außerhalb der Betriebsstätte von Ferber-Software in Lippstadt.

Die Zustimmung zur Tätigkeit per Mobile Working kann der AUFTRAGGEBER jederzeit schriftlich für die Zukunft widerrufen.

Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS wurden in die speziell für das Arbeiten per Mobile Working definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM-MW) eingewiesen. Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS haben sich zu deren verbindlichen Einhaltung verpflichtet. Auf Nachfrage wird dem AUFTRAGGEBER das Dokument „TOM-MW“ zur Kenntnisnahme übermittelt.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der AUFTRAGNEHMER setzt die in der Anlage bezeichneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zum Schutz personenbezogener Daten um. Die Maßnahmen gelten als verbindlich festgelegt. Sie geben die Anforderungen gemäß Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO wieder.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER beachtet die allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 EU-DSGVO. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten u. gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Art. 28 Abs.3 Buchstabe c) sowie Art. 32 EU-DSGVO.
- (3) Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, personenbezogene Daten nach Maßgabe der Weisungen der Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom AUFTRAGGEBER verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken.
- (2) Soweit ein Betroffener an den AUFTRAGNEHMER mit einer Aufforderung zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung herantritt, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich hierüber in Textform unterrichten. Der AUFTRAGGEBER wird dem AUFTRAGNEHMER dann die erforderlichen Weisungen erteilen.

§ 5 Pflichten des AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der AUFTRAGNEHMER darf personenbezogene Daten, für die der AUFTRAGGEBER alleiniger oder gemeinsamer Verantwortlicher ist, ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des AUFTRAGGEBERS gemäß Art. 29 und 32 Abs. 4 EU-DSGVO verarbeiten, es sei denn, dass er gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. Der AUFTRAGNEHMER verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AUFTRAGGEBERS nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Die vorstehenden AUFTRAGNEHMERPFLICHTEN wird der AUFTRAGNEHMER auch jeder ihm unterstellten Person auferlegen, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, für die der AUFTRAGGEBER alleiniger oder gemeinsamer Verantwortlicher ist.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER bestätigt und stellt sicher, dass die für die Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die **Vertraulichkeit** gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) EU-DSGVO, § 35 SGB I (**Sozialgeheimnis**) sowie §§ 203 (**Privatgeheimnisse**), 206 (**Post- oder Fernmeldegeheimnis**) StGB schriftlich verpflichtet und in weitere maßgebliche Bestimmungen zum Datenschutz wie z. B. in das Telekommunikationsgesetz (**TDDDG**) eingewiesen worden sind. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die Einweisung sowie die uneingeschränkte und auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbefristet fortbestehende Verpflichtung seiner Mitarbeiter nachweisen.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER darf **Zugriffsberechtigungen** nur an Personen vergeben, die mit der Durchführung des Auftrags befasst sind. Die Berechtigungen sind in dem für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Umfang zu vergeben (need-to-know-Prinzip. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die zugriffsberechtigten Personen und deren Berechtigungen benennen.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Funktion wird derzeit von Herrn Ulrich Ewers wahrgenommen.

Die Kommunikationsdaten von Herrn Ewers lauten:

E-Mail: datenschutz@ferber-software.de

Telefon: +49 2941 9665-100 Telefax: +49 2941 9665-409

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich während der Laufzeit dieses AV-Vertrages einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch dann zu bestellen, wenn er auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zu einer solchen Bestellung verpflichtet ist. Änderungen in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER unaufgefordert mitteilen. Der AUFTRAGNEHMER bleibt jedoch in der Auswahl der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten frei und von der Weisung des AUFTRAGGEBERS unabhängig.

- (5) Bei der E-Mail-Kommunikation werden die Parteien die Vertraulichkeit beachten, indem sie vertrauliche Informationen gegen unberechtigte Kenntnisnahme oder Manipulationen schützen. Hierzu können die Parteien entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.
- (6) Dem AUFTRAGNEHMER ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten in Systeme Dritter einzuspielen. Dies gilt auch für Testzwecke.
- (7) Während der Entwicklung von Software werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, sondern lediglich anonymisierte Original- oder fiktive Testdaten verwendet.
- (8) Der AUFTRAGNEHMER kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung mittels regelmäßiger Prüfungen in Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere auf die Einhaltung und ggf. die Anpassung von Regelungen u. Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
- (9) Die Herstellung von Daten-Portabilität und die Erteilung von Auskünften an betroffene Personen und/oder Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit diesem AV-Vertrage schuldet der AUFTRAGNEHMER grundsätzlich nicht. Soweit er zu derartigen Handlungen gesetzlich verpflichtet ist, sind diese durch den AUFTRAGGEBER gesondert und – sofern der AUFTRAGGEBER nicht zur kostenfreien Nutzung des IR berechtigt ist - nach Maßgabe der in den Hauptverträgen geregelten Vergütungsregelungen zu vergüten. Handlungen werden dabei nur auf Grundlage dokumentierter Weisungen des AUFTRAGGEBERS erbracht. Die Dokumentation erfordert insoweit der Textform.
- (10) Der AUFTRAGNEHMER unterrichtet den AUFTRAGGEBER unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben nach diesem AV-Vertrag beziehen und der AUFTRAGNEHMER nicht aus rechtlichen, gesetzlichen oder tatsächlichen Gründen an einer Mitteilung gegenüber dem AUFTRAGGEBER gehindert ist. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim AUFTRAGNEHMER ermittelt.
- (11) Soweit der AUFTRAGGEBER seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem AV-Vertrag beim AUFTRAGNEHMER ausgesetzt ist, hat ihn der AUFTRAGNEHMER nach besten Kräften zu unterstützen.
- (12) Der AUFTRAGNEHMER kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Auf Nachfrage des AUFTRAGGEBERS übermittelt der AUFTRAGNEHMER entsprechende Nachweise.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der AUFTRAGNEHMER z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des AUFTRAGGEBERS auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem AV-Vertrag und aus den Hauptverträgen ist nur mit vorheriger Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zugelassen, soweit vom Unterauftragnehmer möglicherweise personenbezogene Daten verarbeitet werden, die in der alleinigen oder gemeinsamen Verantwortung des AUFTRAGGEBERS stehen. Die Zustimmung des AUFTRAGGEBERS ist in Textform durch Nutzung der AV-Anlage „Subunternehmereinsatz“ zu erteilen. Nimmt der AUFTRAGNEHMER die Dienste von Unterauftragnehmern in Anspruch, wird er diese nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 4 EU-DSGVO verpflichten und diesen dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, denen auch der AUFTRAGNEHMER nach diesem AV-Vertrag unterliegt. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der AUFTRAGNEHMER die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen nach Artikel 44 ff. EU-DSGVO sicher. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS, die ebenfalls in Textform zu erteilen ist.
- (3) Bei der Unterbeauftragung sind dem AUFTRAGGEBER beim Unterauftragnehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des AUFTRAGGEBERS, vom AUFTRAGNEHMER auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis zu erhalten.

§ 7 Kontrollrechte des AUFTRAGGEBERS

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch Kontrollen zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz sowie der Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit im Sinne dieser Vereinbarung. Soweit sich der AUFTRAGGEBER zur Durchführung von Kontrollen der Hilfe Dritter bedienen möchte, ist er hierzu nur berechtigt, soweit die eingesetzten, nicht zum Unternehmen des AUFTRAGGEBERS gehörenden natürlichen oder juristischen Personen einer gesetzlichen beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterfallen. Soweit andere Dritte mit Kontrollen befasst werden sollen, steht dem AUFTRAGNEHMER das Recht zu, Kontrollpersonen abzulehnen, soweit diese direkt oder indirekt Mitbewerber des AUFTRAGNEHMERS sind oder zum AUFTRAGNEHMER in einem direkten oder indirekten Wettbewerbsverhältnis stehen; dies gilt auch, soweit die mit Kontrollen beauftragten Dritten ihrerseits als verbundene Unternehmen eines direkten oder indirekten Mitbewerbers des AUFTRAGNEHMERS gelten.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass sich der AUFTRAGGEBER von der Einhaltung der Pflichten des AUFTRAGNEHMERS nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann, soweit der Dienstbetrieb nicht unverhältnismäßig gestört wird. Der AUFTRAGGEBER ist bei einer Kontrolle zu unterstützen; dies gilt auch für, von diesem beauftragte, Dritte. Die Kontrollbefugnis des AUFTRAGGEBERS erstreckt sich lediglich auf Daten und Informationen des AUFTRAGGEBERS und Daten, für die der AUFTRAGGEBER alleiniger oder gemeinsamer Verantwortlicher ist sowie technische und organisatorische Maßnahmen bei dem AUFTRAGNEHMER, die das Vertragsverhältnis zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER betreffen.

- (3) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des AUFTRAGGEBERS vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit dieses AV-Vertrages stellt der AUFTRAGNEHMER sicher, dass sich der AUFTRAGGEBER von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der AUFTRAG-NEHMER dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutz-auditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach ISO 27001, IT-Grundschutz des BSI etc.) erbracht werden.
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den AUFTRAGGEBER kann der AUFTRAGNEHMER einen Vergütungsanspruch ab der insgesamt 25. Arbeitsstunde, bezogen auf alle am Audit beteiligten Mitarbeiter, geltend machen. Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist die zum Überprüfungsstermin gültige aktuelle Standard-Preisliste des AUFTRAGNEHMERS.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße

- (1) Der AUFTRAGNEHMER erstattet in allen Fällen dem AUFTRAGGEBER umgehend eine Meldung, (mindestens in Textform) wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des AUFTRAGGEBERS oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind (**Selbstanzeigespflicht**) bzw. die in den Artikeln 32 bis 36 EU-DSGVO genannten Pflichten verletzt worden sind.
- (2) Es ist bekannt, dass nach Artikel 34 EU-DSGVO Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen bestehen, sofern durch Fehlverhalten des AUFTRAGNEHMERS der Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt worden ist. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGNEHMER hat im Benehmen mit dem AUFTRAGGEBER angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- (3) Der AUFTRAGNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgte Mitteilung mit einem Bußgeld gemäß Artikel 83 Absätze 2) und 4) EU-DSGVO geahndet werden kann.
- (4) Eine erfolgte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der AUFTRAGNEHMER ausschließlich dem AUFTRAGGEBER. Dieser informiert entsprechend Artikel 33 EU-DSGVO unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

§ 9 Weisungsbefugnis

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist für die Einhaltung der Vorschriften der EU-DSGVO bzw. des BDSG in ihrer jeweils aktuellen Fassung und anderer den Datenschutz betreffenden Vorschriften verantwortlich und behält insofern die Herrschaft über die zu verarbeitenden Daten. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER hierbei in geeigneter Weise unterstützen.
- (2) Der AUFTRAGGEBER behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verfahrens, soweit diese nicht dem Weisungsrecht des AUFTRAGGEBERS unterliegen, und des Verarbeitungsgegenstandes sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der AUFTRAGNEHMER nur nach vorheriger Zustimmung durch den AUFTRAGGEBER erteilen.
- (3) Mündliche Weisungen wird der AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine vom AUFTRAGGEBER erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen die EU-DSGVO bzw. das BDSG oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis die durch den Verantwortlichen beim AUFTRAGGEBER bestätigt oder geändert wird.
- (5) Eine, entsprechend Ziffer (4), durch den AUFTRAGNEHMER erfolgte Aussetzung einer durch den AUFTRAGGEBER veranlassten Weisung berechtigt den AUFTRAGGEBER nicht zur Sonderkündigung dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung.
- (6) Der AUFTRAGGEBER hat sicher zu stellen, dass ausschließlich die hierzu von ihm ermächtigten Personen Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERS, die im Rahmen von IR-Einführungs- oder Migrationsprojekten, sonstigen IR-relevanten Auftragsarbeiten oder Softwarepflege- und Supportaktivitäten beim AUFTRAGGEBER tätig sind, Weisungen erteilen.
Die weisungsberechtigten Personen beim AUFTRAGGEBER sind der Namensliste zu entnehmen, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt ist. Veränderungen dieses Personenkreises sind dem AUFTRAGNEHMER unaufgefordert mitzuteilen.

§10 Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung der beim AUFTRAGNEHMER gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Beendigung dieses AV-Vertrages oder auf jederzeit mögliches Verlangen des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (2) Der AUFTRAGGEBER kann auf die Herausgabe nach vorstehendem Absatz verzichten und den AUFTRAGNEHMER per Einzelanweisung anweisen, ohne solche Herausgabe sogleich eine datenschutzgerechte Löschung vorzunehmen. Die Löschung ist auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Soweit eine Herausgabe auf Grund technischer Gegebenheiten nicht oder nur mit hohem technischem und/oder wirtschaftlichem Aufwand möglich ist, erstreckt sich das Recht des AUFTRAGGEBERS gegenüber dem AUFTRAGNEHMER ausschließlich darauf, die Löschung der betroffenen personenbezogenen Daten anzuweisen.

- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenerarbeitung dienen, sind durch den AUFTRAGNEHMER entsprechend der jeweiligen Auftragsfristen über das Vertragsende hinaus in gesperrter Form aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AUFTRAGGEBER übergeben.
- (4) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach AO und HGB, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der Daten und der Datenträger des AUFTRAGGEBERS ausgeschlossen.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Mit Anklicken der Schaltfläche „Account anlegen“ durch den AUFTRAGGEBER auf der 2. Seite des Online-Registrierungsprozesses ist dieser zwischen beiden Parteien vereinbarte Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) bereits wirksam zustande gekommen.

Sowohl eine gesonderte Zeichnung des AVV als auch eine gesonderte Zeichnung der im Folgenden markierten AVV-Anlagen durch die Vertragsparteien ist daher nicht erforderlich.

- (X) AVV-Anlage „IR_Remotezugriff_ohne_Kundenbegleitung“
- (X) AVV-Anlage „Subunternehmereinsatz_DTS“
- () Erklärung zur Unterwerfung unter die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes der katholischen Kirche Deutschlands
- () Erklärung zur Unterwerfung unter die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes der evangelischen Kirche Deutschlands
- (X) Technische und organisatorische Maßnahmen

Die markierten AVV-Anlagen sind dem AUFTRAGGEBER zusammen mit dem AVV zum Download bereitgestellt worden.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Bestimmungen eine Lücke herausstellen, wird infolgedessen die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll die angemessene Vereinbarung gelten, welche, soweit nur rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen gewollt hätten, sofern sie den entsprechenden Punkt bedacht hätten.
- (2) Zur Wirksamkeit bedürfen Veränderungen dieser Vertragsinhalte der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses.

Lippstadt, den
Datum

....., den.....
Ort Datum

.....
Für den Auftragnehmer, Geschäftsführung

.....
Für den Auftraggeber

.....
Für den Auftragnehmer, Datenschutzbeauftragter